Amtsblatt der Stadt Herne



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

Ausgabetag 12. Juni 2020

5. Jahrgang

Ausgabe 29 / 2020

Inhaltsverzeichnis

mtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne	1
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG Kommunalwahlen am 13. September 2020 Änderung der Regelungen zur Einreichung von Wahlvorschlägen	2
Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG)	3
Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung des Änderungsverfahrens 32 E Icktener Straße (ehem. Tennisanlage) zum Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Essen	4
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Herrn Inrii Danilchuk	6

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG Kommunalwahlen am 13. September 2020 Änderung der Regelungen zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Aufgrund des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 vom 29. Mai 2020 ergeben sich folgende Übergangsregelungen zum Kommunalwahlgesetz (KWahlG):

1. Alle Wahlvorschläge sind spätestens am 27. Juli 2020 (48. Tag vor der Wahl) bis 18:00 Uhr in der Dienststelle des Wahlleiters der Stadt Herne (Fachbereich Immobilien und Wahlen, Wahlbüro, Technisches Rathaus, Raum B.608, Langekampstr. 36, 44652 Herne) mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen. Sofern Wahlvorschläge mit Unterstützungsunterschriften versehen sein müssen, ist auch deren Einreichung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

Ich bitte darum, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

2. Wahlvorschläge für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters müssen von mindestens 180 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

Unverändert gilt:

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c KWahlO zu erbringen.

Von der Verpflichtung zur Einreichung von Unterstützungsunterschriften sind befreit:

- diejenigen Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (4. September 2019) laufenden Wahlperiode ununterbrochen im Rat der Stadt Herne, im Landtag NRW oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land NRW im Bundestag vertreten sind (sog. "alte" Parteien und Wählergruppen),
- frühere Amtsinhaberinnen/Amtsinhaber, wenn sie von Parteien oder Wählergruppen vorgeschlagen werden, die ihrerseits für die Wahl der Vertretung von dieser Pflicht befreit sind und
- Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber, wenn sie bei der letzten Kommunalwahl erfolgreich als Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber für den Rat der Stadt Herne kandidiert haben und gewählt worden sind. Sie müssen ununterbrochen dem Rat der Stadt Herne angehört haben.

3. Wahlvorschläge für die Wahl des Rates der Stadt

Ein Wahlvorschlag für einen Kommunalwahlbezirk muss grundsätzlich **von mindestens 6 Wahlberechtigten** des jeweiligen Kommunalwahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

Ein Wahlvorschlag für die Wahl aus den Reservelisten muss von mindestens 60 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

Besonderheiten bei Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern:

Der Wahlvorschlag muss von mindestens **6 Wahlberechtigten** unterzeichnet sein. Dabei muss mindestens eine Unterzeichnerin/ein Unterzeichner ihre/seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlags-Formular selbst leisten, während die übrigen Unterschriften auf den Formularen für die Unterstützungsunterschriften zu erbringen sind.

Unverändert gilt:

Von der Verpflichtung zur Einreichung von Unterstützungsunterschriften sind befreit:

- "alte" Parteien oder Wählergruppen (s. o.),
- eine Einzelbewerberin/ein Einzelbewerber, wenn sie/er in der zu wählenden Vertretung einen Sitz aufgrund eines Wahlvorschlags hat, in dem sie/er als Einzelbewerberin/Einzelbewerber benannt war, und wenn der Wahlvorschlag von ihr/ihm selbst unterzeichnet ist.

4. Wahlvorschläge für die Wahl der Bezirksvertretungen

Ein Wahlvorschlag für eine Bezirksvertretung muss grundsätzlich von Wahlberechtigten des jeweiligen Stadtbezirks in folgender Anzahl persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein:

Bezirksvertretung Wanne
Bezirksvertretung Eickel
Bezirksvertretung Herne-Mitte
Bezirksvertretung Sodingen

mindestens 15 Unterstützungsunterschriften, mindestens 16 Unterstützungsunterschriften, mindestens 27 Unterstützungsunterschriften, mindestens 17 Unterstützungsunterschriften.

Unverändert gilt:

Von der Verpflichtung zur Einreichung von Unterstützungsunterschriften sind befreit: "alte" Parteien oder Wählergruppen (s. o.).

Ich weise darauf hin, dass für die Wahlvorschläge amtliche Vordrucke zu verwenden sind, die von der vorgenannten Dienststelle während der allgemeinen Öffnungszeiten: montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr, freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr kostenfrei ausgegeben werden. Sie können auch unter Tel.: 02323 16-1609 oder per E-Mail unter wahlen@herne.de angefordert werden.

Herne, 3. Juni 2020

Der Wahlleiter In Vertretung Friedrichs Stadtrat

Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG)

Gemäß § 10 Abs. 2 SchfHwG in der Fassung vom 26. November 2008 (BGBI. I S. 2242) zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Schornsteinfeger-Handwerkgesetzes vom 17.07.2017 (BGB I S. 2495) wird öffentlich bekannt gegeben:

Bestellung eines neuen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers für den Kehrbezirk Herne 12

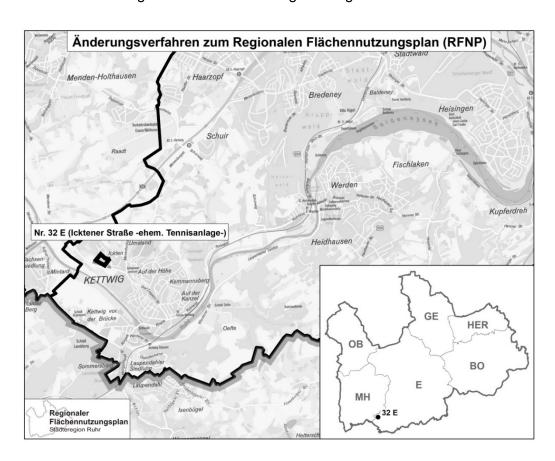
Herr Sebastian Schulte, Hiltroper Landwehr 16, 44805 Bochum, wurde am 25.03.2020 mit Wirkung zum 01.07.2020 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Herne 12, als Nachfolger von Herrn Bezirksschornsteinfeger Reiner Lorey bestellt. Der Kehrbezirk Herne 12 umfasst Straßenzüge in den Stadtteilen Herne-Baukau und Crange.

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung des Änderungsverfahrens 32 E Icktener Straße (ehem. Tennisanlage) zum Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Essen

Die Räte der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen haben in ihren Sitzungen vom 18.11.2019 bis 13.02.2020 die folgende Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan für die Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr beschlossen:

32 E Icktener Straße (ehem. Tennisanlage)

Die Landesplanungsbehörde hat die o.g. Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan mit Erlass vom 25. Mai 2020 (Aktenzeichen: VIII B 3 – 30.18.01.12_32E) gemäß § 39 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868), im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.



Gemäß § 14 Satz 3 LPIG in Verbindung mit § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634) wird die Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan – einschließlich Textteil / Begründung, Umweltbericht und der Zusammenfassenden Erklärung – beim Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) sowie den Städten

- Bochum, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Straße 19, Amt für Stadtplanung und Wohnen (Tel.: 0234/910-2527)
- Essen, Deutschlandhaus, Lindenallee 10, Amt für Stadtplanung und Bauordnung (Tel.: 0201/88-61212)

- Gelsenkirchen, Rathaus Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstraße 12, Referat 61 Stadtplanung (Tel.: 0209/169-4236 oder -4014)
- Herne, Technisches Rathaus, Langekampstraße 36, Fachbereich Umwelt und Stadtplanung (Tel.: 02323/16-3015)
- Mülheim an der Ruhr, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung (Tel.: 0208/455-6112)
- Oberhausen, Technisches Rathaus Sterkrade (Gebäudeteil A), Bahnhofstraße 66, Bereich 5-1 / Stadtplanung (Tel.: 0208/ 825- 2799)

zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Über den Inhalt der Änderung wird auf Verlangen bei den einzelnen Städten während der öffentlichen Dienststunden Auskunft erteilt. Während der Geltungsdauer der Corona-Schutzmaßnahmen ist eine Einsichtnahme derzeit in einigen Kommunen nur nach telefonischer Voranmeldung unter den oben angegebenen Telefonnummern möglich.

Alle Planunterlagen können darüber hinaus auf der Internetseite der Städteregion Ruhr 2030 www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/regionaler_flaechennutzungsplan.html eingesehen werden.

Die Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan wird mit den ortsüblichen Bekanntmachungen durch die Städte der Planungsgemeinschaft wirksam und mit der gesonderten öffentlichen Bekanntmachung durch die Landesplanungsbehörde im Gesetzund Verordnungsblatt NRW Ziel der Raumordnung.

Nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Abs.15 des Gesetzes vom 20.Juli.2017 (BGBI. I S. 2808) geändert worden ist, sind Ziele der Raumordnung von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Grundsätze sind nach Maßgabe des § 4 ROG von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Hinweise:

- I. Gemäß § 11 Absatz 5 ROG wird auf Folgendes hingewiesen: Unbeachtlich werden
 - 1. eine nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2. nach Absatz 3 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- 3. eine nach Absatz 4 beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans gegenüber dem Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- II. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen: Unbeachtlich werden
 - 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der

- Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Regionalen Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr oder Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- III. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) die vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Oberbürgermeister haben die Ratsbeschlüsse zur Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr oder Oberhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herne, den 03.06.2020

Der Oberbürgermeister: Dr. Dudda

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Herrn Inrii Danilchuk

Für Herrn **Inrii Danilchuk**, wohnhaft Jaroslawakaja Nr.3 Wohnung 27, UA-86402 Donezk, Enakiewo, liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstr. 8, 44625 Herne, Zimmer 204 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 04.06.2020, Aktenzeichen 80638981/A1Z/0490

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle während der Öffnungszeiten Montag – Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Mo., Di., Do von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 10.06.2020